

**Produktvereinbarung – Fachverband der
gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister
Rechtsschutz FIRMA**

abgeschlossen zwischen

Fachverband der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

über Vermittlung durch

Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH
Ardaggerstraße 15
3300 Amstetten

Im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt

und der

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1015 Wien

im Folgenden kurz „Versicherer“ genannt

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft



Wien, 31.1.2022

Fachverband der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 - 3260
F +43 (0)5 90 900 - 288
E gewerbliche.dienstleister@wko.at

Geschäftsführer Mag. Thomas Kirchner

Fachverbandsobmann Marcus Kleemann

Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH

Amstetten, 31.1.2022



Felber Brigitte, Geschäftsführer

1 Allgemeine Punkte

1.1 Laufzeit der Produktvereinbarung

Diese Produktvereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den Vertragspartner in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge für Mitglieder des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister - Sprachdienstleister, welche ab diesem Tag beim Versicherer abgeschlossen werden.

Die Produktvereinbarung basiert auf dem vereinbarten Firmenrechtsschutz-Produkt und dem in der Produktvereinbarung ausgewiesenen Tarif des Versicherers.

Diese Produktvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von beiden Vertragsparteien jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in Schriftform gekündigt wird.
Dieses Kündigungsrecht kann erstmals von beiden Vertragsparteien zum 01.01.2024 ausgeübt werden.

1.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Bei Änderung des Produktes und/oder des dem Produkt zugrunde liegenden Tarifes des Versicherers, insbesondere Versicherungssumme und Prämie, kann der Vertragspartner die Produktvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Dieses Kündigungsrecht muss innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Produktänderungen und/oder der dem Produkt zugrunde liegenden Tarifes des Versicherers, insbesondere der geänderten Versicherungssumme und Prämie vom Vertragspartner ausgeübt werden, da sonst das Recht auf Kündigung erlischt.

Der Kenntnis der geänderten Prämie ist die Kenntnis über den Prozentsatz der Auf- bzw. Abwertung der Prämie gleichzusetzen.

Der Versicherer wird jedoch den Vertragspartner vorab ehestmöglich über geplante Änderungen, welche den Versicherungsumfang des Produktes und damit die Produktvereinbarung beeinflussen, informieren.

Beiden Vertragsparteien steht es offen, Verhandlungen über einen Ersatz gegenständlicher Produktvereinbarung zu führen.

1.3 Umfang der Produktvereinbarung

Die Produktvereinbarung basiert auf dem jeweils gültigen Firmen-Rechtsschutz-Produkt und dem jeweils dem gültigen Produkt zugrunde liegenden Tarif des Versicherers.

Darüber hinausgehende Deckungen werden in dieser Produktvereinbarung dargestellt.

Auf der Polizze werden der gemäß dem Zurich KSS Antrag/Angebot beantragte Versicherungsschutz und ein Hinweis auf die Produktvereinbarung dokumentiert.

1.4 Anwendungsbereich

Diese Produktvereinbarung kann für Mitglieder des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister - Sprachdienstleister bis maximal 5 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von maximal EUR 500.000,- angewendet werden.

Für Risiken über diese Grenzen hinaus wird eine individuelle Lösung mit dem Versicherer gesucht.

1.5 Vertragsdauer

Die Verträge werden grundsätzlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.

1.6 Steuer

In den Prämien dieser Produktvereinbarung ist die derzeit gültige Versicherungssteuer inkludiert.

1.7 Annahmerichtlinien

Es gelten die Annahmerichtlinien des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.

Einen Auszug finden Sie unter dem Punkt „Annahmerichtlinien – Auszug“ dieser Produktvereinbarung.



1.8 Provision

Es gelten die allgemeinen Provisionsrichtlinien des Versicherers in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Gegenständliche Produktvereinbarung kann auch von Fremdvermittlern abgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt eine Provisionsteilung von 70% für den Fremdvermittler und 30% für den Vertragspartner dieser Produktvereinbarung.

1.9 Beantragung

Die Beantragung der Einzel-Rechtsschutzverträge erfolgt auf Basis eines zwischen den Vertragspartnern der Produktvereinbarung abgestimmten Antrags.



2 Erklärung zur Produktvereinbarung und Aufbau des Produktes

Diese Produktvereinbarung beschreibt unter Punkt 3 den Umfang des Standardproduktes. Der detaillierte Versicherungsumfang, die Änderungen zum Standardprodukt und die möglichen Varianten werden unter Punkt 2. und 4. der Produktvereinbarung beschrieben.

2.1 Produktbeschreibung

| | |
|-------------------------------|----------------------------|
| Vertragsgrundlage | ARB 2019 |
| Versicherungssumme | EUR 140.000,00 |
| Örtlicher Geltungsbereich | Europa gemäß Art. 4.1. ARB |
| Auswahl des Rechtsvertreters | ohne Selbstbehalt |
| Deckungsbausteine Basis | |
| Für den Firmenbereich | gemäß 3.2.1. |
| Für den Privatbereich | gemäß 3.2.4. |
| Zusatzdeckung Verkehrsbereich | gemäß 5.2.1. |
| Zusatzdeckung GMRS | gemäß 5.2.3. |
| Zusatzdeckungen Betrieb | gemäß 3.2.3. |
| Zusatzdeckung Privat | gemäß 3.2.5. |

2.2 Blicktarif

Basisdeckung mit Europadeckung

Für den Betrieb:

- Lenker- und Lenkervertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 18 für den Versicherungsnehmer
- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
+ Ermittlungsstraf-Rechtsschutz
+ Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Versicherungsvertragsrechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)

Für die Dienstnehmer und Firmeninhaber/Geschäftsführer

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

Privatbereich

- Lenker- und Lenkervertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 18
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich
+ Ermittlungsstraf-Rechtsschutz
+ Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich, inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Privatbereich,
- Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich (BB RS 202-4)

Ausschluss selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Prämienpflichtige Zusatzdeckungen

- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Verkehrsbereich
- Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete
- Rechtsschutz für Erb- und Familienrecht

3 Produktbeschreibung/Versicherungsumfang

3.1 Allgemeines

Vertragsgrundlagen

Es gelten die:

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019)

Besondere Bedingungen (BB)

Textbausteine (TB)

sowie die einzelne Polizze

Versicherungssumme

EUR 140.000,00

Ändert sich die Versicherungssumme aufgrund Indexierung gilt jeweils der indexierte Wert.

Örtlicher Geltungsbereich

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart. Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-6) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).

Auswahl des Rechtsvertreters

Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB, ohne Selbstbeteiligung

Es werden maximal die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes ersetzt.

3.2 Firmen-Rechtsschutz

3.2.1 Grunddeckung

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

Für den Betrieb:

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
Mitversichert gelten Beschädigungen an selbstgenutzten Betriebsobjekten.
- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Versicherungsvertragsrechtsschutz
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Mediation gemäß ARB bis EUR 4.000,00
- Diversion gemäß ARB bis EUR 4.000,00
- Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (BB RS 202-3)

Für die Dienstnehmer und Firmeninhaber/Geschäftsführer (in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb)

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich



- Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

3.2.2 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz AVRS (optional zur Grunddeckung)

Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Betriebsbereich
im Rahmen der vereinbarten Streitwertobergrenze

Kompensando – Gegenforderungen

Abweichend von Art. 23, Pkt. 2.3.1 ARB, erfolgt keine Zusammenrechnung von Forderungen und Gegenforderungen aufgrund desselben Versicherungsfalles. Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners bleiben somit für die Bewertung der Streitwertobergrenze unberücksichtigt.

Die Forderung des Versicherungsnehmers und die aufrechnungsweise geltend gemachte Gegenforderung, jeweils im Einzelnen betrachtet, darf die vereinbarte Streitwertobergrenze nicht übersteigen.

Insolvenz-Rechtsschutz

Versichert gelten die Kosten der Forderungsanmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.

Gläubigerschutzverbandes. Für diese Leistung kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

Inkassostreitigkeiten

Inkassostreitigkeiten, also Streitigkeiten über unbestrittene Forderungen, werden ausschließlich über INKO Inkasso Ges.m.b.H. als Leistungsträger abgewickelt. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für die Einbringung unbestrittener Forderungen im Rahmen der ARB.

Dieses Service ist für Sie kostenfrei.

Streitwertüberschreitung

Im Rahmen der Versicherungssumme steht in einem Versicherungsfall einmal in drei Versicherungsperioden die doppelte vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze zur Verfügung.

3.2.3 Allgemeine Deckungserweiterungen im Rahmen der Versicherungssumme:

Ermittlungsstraf-Rechtsschutz

In Erweiterung der Art. 17, 18 und 19 ARB (sofern versichert), umfasst der Versicherungsschutz auch die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO bis zu EUR 10.000,00 je Versicherungsjahr.

Vorsatzdelikte

Ergänzend zu Art. 19, Pkt. 2.2.1 ARB, umfasst der Versicherungsschutz bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind rückwirkend ab Anklage die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht – neben den in Art. 7 genannten

Fällen – kein Versicherungsschutz für gewerbsmäßige Begehung, für Delikte gegen die Ehre, für Delikte die versicherte Personen untereinander, für Delikte, die ein versicherter Arbeitnehmer zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll und die Begehung aufgrund derselben schädlichen Handlung.

Qualifizierte Vergehen

Es sind qualifizierte Vergehen der Versicherten versichert.

Das sind Taten, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellen und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert sind.

Ausgenommen hiervon ist die gewerbsmäßige Begehung (§ 70 StGB), Begehung aufgrund derselben schädlichen Neigung und Verbrechen gegen das Leben und



gegen die Ehre.

Lenker-Rechtsschutz für alle Beschäftigten im versicherten Unternehmen

3.2.4 PRIVAT-Bereich für den Firmeninhaber/Geschäftsführer und seine Familie (versicherte Personen):

Versichert sind der Firmeninhaber/Geschäftsführer, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus - unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin leben - bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, sofern und solange sie ledig sind, sich in Ausbildung befinden oder den Präsenzdienst (bzw. Wehersatzdienst) ableisten und nicht erwerbstätig sind. (Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG, eine Feriapraxis, der Entgeltbezug im Rahmen einer Lehrausbildung sowie der Ausbildung für Gesundheitsberufe beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.)

Subsidiarität

Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen subsidiär geboten.

Grunddeckung

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich, mitversichert gelten: drei Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit pro Versicherungsjahr mit einer Streitwertobergrenze von EUR 2.500,00

Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Privatbereich, mitversichert gilt:

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken) und im Rahmen der Versicherungssumme die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen der versicherten Personen, ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

In Versicherungsvertragsstreitigkeiten gelten auch Streitigkeiten als Bezugsberechtigter eines fremden Versicherungsvertrages mitversichert.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin des fremden Versicherungsvertrages der Leistung nicht widersprochen hat.

In Ergänzung zu Art. 23.2.2 ARB, besteht Versicherungsschutz bei Ein- oder Zweifamilienhäusern in Streitigkeiten aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen unabhängig davon, ob und wer neben den mitversicherten Personen dieses Gebäude bewohnt.

- Mediation gemäß ARB bis EUR 4.000,00
- Diversion gemäß ARB bis EUR 4.000,00
- Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (BB RS 202-6)
- Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (BB RS 202-3)
- Ausfallsversicherung für den Privatbereich (BB RS 202-4)

Ausschluss selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Plus-Paket, gemäß Besondere Bedingung RS 212-1

- Erhöhung der Versicherungssumme bei mehreren Rechtsgängen
- Reise-Rechtsschutz
Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches für Auslandsreisen im allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz bis EUR 30.000,00



- Außergerichtliche Gutachten in Versicherungsvertragsstreitigkeiten bis EUR 1.000,00
- Patienten-Rechtsschutz
Versicherungsschutz bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern
- Anti-Stalking-Rechtsschutz
Kostenübernahme für eine einstweilige Verfügung gegen beharrliche Verfolgung.
- Herausgabe-Rechtsschutz
Erweiterung des Schadenersatz-Rechtsschutzes auf die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen an beweglichen Sachen

3.2.5 Rechtsschutz für Erb- und Familienrecht (optional zur Grunddeckung)

4 Wording / Besondere Bedingungen (BB)

4.1 Wording

Stichtagsversicherung

Firmenrechtsschutz / Fahrzeug - Rechtsschutz Stichtagsversicherung / Spezial-Strafrechtsschutz

Die Prämie wurde aufgrund zahlenmäßiger Angaben des Versicherungsnehmers am Angebot/Antrag berechnet (Prämienberechnungsgrundlagen), wobei bei der Bemessung der Prämien zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt wird.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, erhält der Versicherungsnehmer einen Regulierungsfragebogen und hat er die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nach Erhalt des Fragebogens, nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Ein Zahlungsverzug der Verzugsprämie kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzung und Begrenzung der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (§§38,39 und 39a VersVG).

Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer über die angeführten Bezugsgrößen (Prämienberechnungsgrundlagen) unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung nach Maßgabe des §6 Abs 1a VersVG dar.

Obliegenheiten nach Maßgabe des §6 VersVG

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Obliegenheit verletzt, wird



Leistungsfreiheit nach Maßgabe des §6 VersVG vereinbart.
Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben zur Prämienberechnungsgrundlage auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Vordeckung – Wartezeit/Umdeckungsklausel

Versicherungswechsel unter Anwendung der Annahmerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag lückenlose Leistungspflicht des Versicherers bestanden hat und besteht, gilt:

- Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Fälle des Artikel 3.2 ARB, das heißt die Deckung bleibt auch dann beim Folgeversicherer gewahrt, wenn die Ursache für den Versicherungsfalleintritt in die Laufzeit des Vorversicherers reicht und dem Versicherungsnehmer bekannt war.
- falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf der Nachdeckungsfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens der Zurich besteht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch der Zurich zu melden.

Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Folgeversicherers.

Der Folgeversicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vor- auf Folgeversicherung auf die Wartezeit bei jenen Deckungsbausteinen, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren. Unter denselben Voraussetzungen verzichtet der Folgeversicherer auch auf den Einwand des Bestehens zeitlicher Risikoausschlüsse.

4.2 Besondere Bedingungen (BB)

Europadeckung

Im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine (Risiken), gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa in geographischem Sinn gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB vereinbart. Sofern der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht, der Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete, der Steuer-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-6) oder der Daten-Rechtsschutz (gemäß BB RS 202-3) versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (gemäß Art. 4, Pkt. 1 ARB) eintreten, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Österreich erfolgt (im Sinne von Art. 4, Pkt. 2 ARB).

Steuer-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-6

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) besteht;

1.2 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Art. 24 ARB) besteht;

1.3 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den privaten Lebensbereich (vgl. Art. 5 ARB);

1.4 der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) für den Berufsbereich (vgl. Art. 5 ARB);

1.5 der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb. Der Betriebsinhaber und die mitversicherten Personen (gemäß Polizze) vgl. Art. 5 ARB haben darüber hinaus Versicherungsschutz gem. Pkt. 1.3 und Pkt. 1.4 als unselbständig Erwerbstätige und im



privaten Lebensbereich. Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7.1.9 ARB

2.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

2.1.1 Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);

2.1.2 Verwaltungsgerichtshof

2.1.2.1 Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Art. 144

Bundesverfassungsgesetz

2.1.2.2 wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides und wegen Verletzung der Entschädigungspflicht durch ein Verwaltungsgericht gemäß Art. 133, Abs. 1, Ziff. 1 und Ziff. 2 Bundesverfassungsgesetz

2.2 die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) - in der Eigenschaft gemäß Pkt. 1.1 nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 17.2.2 ARB - in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Art. 19.2.2 ARB

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Art. 2 der ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Pkt. 2.1 (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde); der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gemäß Pkt. 2.2 gelten die Regelungen des Art. 2.3 der ARB.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

4.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

4.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die

4.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

4.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Daten-Rechtsschutz, Besondere Bedingung RS 202-3

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. Privatbereich der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polize, vgl. Art. 5 ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2 im Betriebsbereich
der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

2. Was ist versichert?

2.1 Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes.

2.2 Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach

dem Datenschutzgesetz.

3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

3.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3, Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Ausfallsversicherung, Besondere Bedingung RS 202-4

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1 in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB) der berechnigte Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;

1.2 in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;

1.3 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19 ARB der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (gemäß Polizza) für den

1.3.1 Privatbereich (Art. 19.1.1 ARB);

1.3.2 Berufsbereich (Art. 19.1.2 ARB);

1.4 in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19.1.3 ARB (Betriebsbereich) der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder.

2. Was ist versichert?

2.1 In Ergänzung des in Art. 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz- Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.

2.2 Ersatzfähig sind Ansprüche gemäß Pkt. 2.1, die

im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Verursacher des Körperschadens durch gerichtlich beauftragte Sachverständige festgestellt und durch ein staatliches Gericht mit Streiturteil zuerkannt werden. Kein Versicherungsschutz besteht bei Versäumungsurteilen;

dem Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.

2.3 Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche. Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers

2.4 Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50%.



3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.

3.2 Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gemäß Pkt. 3.1 und innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

3.3 Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

4.1 Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren -auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten.

4.2 Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1 auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die

4.2.1 in Österreich eintreten;

4.2.2 im Geltungsbereich des Pkt. 4.1, jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.

5.2 Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

Plus-Paket, Besondere Bedingung RS 212-1

Erhöhung der Versicherungssumme bei mehreren Rechtsgängen

Wenn die vereinbarte Versicherungssumme erschöpft ist und noch ein oder mehrere weitere Rechtsgänge durch Zurückweisung einer höheren Instanz an eine Vorinstanz notwendig sind, steht für diese gesondert nochmal bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

Reise-Rechtsschutz

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von zwei Monaten.

Als Geltungsbereich gilt weltweit (exkl. USA/Kanada/Australien) vereinbart, sofern die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa erfolgt. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Auslandsreise mit Versicherungssumme von EUR 30.000,00 begrenzt.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Auslandsreisen gemäß genannten Geltungsbereich für folgende Bereiche:

- Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 23 ARB) aus Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Reisebüros und Beherbergungsbetrieben; mit gewerblichen Vermietern von Freizeit- und Sportanlagen oder -geräten sowie mit sonstigen gewerblichen Vermittlern oder Erbringern von touristischen Leistungen oder persönlichen Dienstleistungen, die üblicherweise auf Reisen in Anspruch genommen werden oder im Notfall in Anspruch genommen werden müssen; über den Einkauf von Waren, die dem Eigenbedarf dienen und einen Wert (Kaufpreis) von jeweils EUR 2.400,00 nicht übersteigen.
- Im Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich (Art. 22 ARB) eines Notfalles unaufschiebbarer Bedarf nach einer Auskunft über das nationale Recht des Aufenthaltsstaates erforderlich ist. Die Leistung des Versicherers ist in diesen



Fällen mit einem Betrag von EUR 300,00 begrenzt.

Außergerichtliche Gutachten

Im Rahmen der Versicherungssumme übernimmt der Versicherer die Kosten für zweckmäßige und notwendige außergerichtliche Gutachten in Versicherungsvertragsstreitigkeiten im Privatbereich, sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

Darüber hinaus übernimmt der Versicherer im Rahmen des Art. 19, Pkt. 21. ARB die Kosten von außergerichtlichen Sachverständigen, die als Gutachter in vertraglich vereinbarten Schiedsgutachterverfahren oder von außergerichtlichen Schieds- und Schlichtungsstellen beigezogen werden, sofern nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist.

Die Leistung des Versicherers ist mit EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall und Jahr beschränkt.

Als zweckentsprechend gilt jede Aktion, die zum Ziel des Versicherungsnehmers führen kann; notwendig ist jede Aktion, deren Zweck nicht mit einem geringeren Aufwand erreicht werden kann.

Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt in Abstimmung mit dem Versicherer.

Von dieser Deckung ausgeschlossen sind sämtliche Versicherungsverträge der Zürich Versicherungs Aktiengesellschaft.

Patienten-Rechtsschutz

Im Privatbereich gilt in teilweiser Erweiterung nach einem Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler im Rahmen des Art. 19 und Art. 23 ARB hinaus die Übernahme der Kosten der Erstellung eines vorprozessualen Sachverständigengutachtens durch einen vom Versicherer empfohlenen medizinischen Sachverständigen und die Übernahme der Kosten eines vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Patientenentschädigungsfonds bis EUR 2.500,00 pro Versicherungsjahr als mitversichert.

Darüber hinaus besteht Deckung für Streitigkeiten über Fehlinformationen und Informationsverweigerung, wie insbesondere über Einsichtnahme in Krankengeschichten und sonstige Aufzeichnungen und Niederschriften, zu deren Vornahme Krankenanstalten und Ärzte verpflichtet sind, sowie über die Herausgabe von Röntgen- und Sonographieaufnahmen.

Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch den Arzt.

Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung durch den Arzt über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt.

Dem Arzt stehen Krankenanstalten gleich.

Anti Stalking-Rechtsschutz

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im privaten und beruflichen Bereich als Opfer einer Straftat zur Erhebung einer Subsidiäranklage bzw. als Privatkläger und für die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz im Rechtsmittelverfahren und die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter gem. §107a STGB.

Herausgabe-Rechtsschutz

In Erweiterung des Art. 19, Pkt. 21 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Privat und Berufsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

Inkassostreitigkeiten im Firmenbereich (Voraussetzung: Allgemeiner Vertrags-RS für den Betriebsbereich):

Inkassostreitigkeiten, also Streitigkeiten über unbestrittene Forderungen, werden ausschließlich über INKO Inkasso Ges.m.b.H. als Leistungsträger abgewickelt. Es besteht daher kein Versicherungsschutz für die Einbringung unbestrittene Forderungen im Rahmen der ARB.

Dieses Service ist für Sie kostenfrei.

Welche Leistung erbringt INKO für Sie? - Ihr Forderungsmanagement in guten Händen:



Außergerichtliche Betreuung unbestrittener Forderungen. Im ersten Bearbeitungszeitraum finden mehrmals monatlich Betreuungsschritte statt, wobei alle Möglichkeiten zur raschen Einbringung individuell ausgeschöpft werden. Erledigung der notwendigen Recherchen ohne Zusatzkosten. Koordination aller notwendigen Schritte vor Erhebung einer Klage.

INKO betreibt außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) gegenüber dem Schuldner mit Sitz in Österreich.
Die Einzelforderung übersteigt den Wert von EUR 20,00. Diese Leistung kann beliebig oft im Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die Fälligkeit der Forderung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn der Police eingetreten sein.

Führt die außergerichtliche Betreuung durch INKO nicht zur Befriedigung des Versicherungsnehmers koordiniert INKO die notwendigen Schritte mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, um im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes nach Überprüfung der Deckungsvoraussetzungen die Forderung gerichtlich einbringlich zu machen.

Die Zusatzleistung gemäß Punkt 1. unterliegt nicht den Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB). Voraussetzung für die Zusatzleistung ist ein aufrechtes Versicherungsvertragsverhältnis (Rechtsschutz-Versicherung) ohne Prämienrückstand.

Wie können Sie diese Zusatzleistung in Anspruch nehmen?
Bitte wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Policennummer unmittelbar an die INKO Inkasso Ges.m.b.H., Pleschinger Straße 12, A- 4040 Linz (Telefonnummer 0800/208 408, Fax 0732/757070-3, E-Mail: inko@inko.at).



5 Das Dolmetscher-PLUS

Hier werden die Erweiterungen und Änderungen zum Produkt und den Bedingungen beschrieben.

In der Polizza werden diese dann mittels Besondere Bedingung (Textbaustein) wie folgt dokumentiert:

Besondere Bedingung 897-1

Produktvereinbarung Fachverband Sprachdienstleister, Wokatsch-Felber / FIRMEN vom 21.01.2022

Diese Produktvereinbarung gilt zwischen dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister, Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH und der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft vereinbart und gilt für alle Firmen-Rechtsschutz-Versicherungsverträge, die über den dafür vorgesehenen Antrag abgeschlossen werden.

Die in der Polizza dokumentierten versicherten Risiken (Bausteine) stellen einen Auszug aus der Produktvereinbarung dar und finden sich nähere Details dazu in der Produktvereinbarung.

5.1 Allgemeines

5.1.1 Umdeckungsklausel/Wartezeitenverzicht (siehe Pkt 4.1)

5.1.2 Kündigungsmöglichkeit

Beide Vertragspartner haben das Recht, eigene vermittelte Verträge unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jährlich zur Hauptfälligkeit zu kündigen. Erstmals steht diese Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren zur Verfügung.

5.2 Firmen- und Privatbereich

5.2.1 Verkehrsbereich -prämienpflichtige Zusatzdeckung jährlich

Versichert sind sämtliche im Eigentum des Versicherungsnehmers im Betriebsbereich und des im Privatbereich versicherten Personenkreises stehenden, von diesen gehaltenen, auf sie zugelassenen und von ihnen geleasteten Kraftfahrzeuge.

Leihfahrzeuge sowie Übergangsfahrzeuge fallen unter dem Begriff >>gehaltenen<< Fahrzeuge.

Versicherte Rechtsschutzbausteine (Risiken):

Es gilt somit sowohl die betriebliche als auch private Nutzung der versicherten Fahrzeuge als mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für Fahrzeug-Rechtsschutz und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 ARB.

Die Versicherung erstreckt sich im Sinne von Art. 17, Pkt. 2.1.2 ARB auch auf die Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich des geschäftlich beförderten Gutes.

Versicherungsvertragsstreitigkeiten

Im Rahmen der Versicherungssumme gilt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen für die versicherten Kraftfahrzeuge des versicherten Personenkreises ausgenommen Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft mitversichert.

Zusatzjahresprämie

EUR 30,00 inkl. 11% Vst

5.2.1.1 KFZ-Rechtsschutz Wechselkennzeichen

Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht auch für das KFZ, auf welchem das Kennzeichen nicht montiert ist.

5.2.2 Schadenersatz und Straf-Rechtsschutz

5.2.2.1 Herausgaberechtsschutz

In Erweiterung des Art. 19, Pkt. 2.1 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Betriebsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabebansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

5.2.2.2 Ermittlungsstraf-Rechtsschutz – prämienfrei

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 15
1090 Wien



Die Zusatzdeckung Ermittlungsstraf-Rechtsschutz gemäß 3.2.7 der Produktvereinbarung gilt prämienfrei mitversichert.

5.2.2.3 Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen – prämienfrei

Die Zusatzdeckung Vorsatzdelikte/qualifizierte Vergehen gemäß 3.2.7 der Produktvereinbarung gilt prämienfrei mitversichert.

5.2.3 Grundstückeigentum und Miete -prämienpflichtige Zusatzdeckung jährlich

Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete (exklusive Vermieter-Risiko):

Versichert sind die Firmeninhaber/Geschäftsinhaber in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter der betrieblich genutzten Einheit und die im Privatbereich versicherten Personen als Eigentümer oder Mieter aller ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.

Der Versicherungsschutz als Eigentümer wird durch Fremdnutzung nicht beeinflusst.

Wohnungseigentum:

Ergänzend zu Art. 24.2.3 ARB, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gegenüber anderen Eigentumsgemeinschaftsmitgliedern oder der Hausverwaltung in Fällen, in welchen nicht das ausschließliche Nutzungsrecht der versicherten Personen am versicherten Objekt betroffen ist. Die maximale Leistung des Versicherers ist mit 2% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Zusatzjahresprämie

EUR 20,00 inkl. 11% Vst

5.2.4 Außergerichtliche Wahrnehmung

In teilweiser Abweichung zu den Bedingungen übernimmt der Versicherer maximal EUR 2.500,00 für die außergerichtliche Wahrnehmung in den Deckungsbausteinen Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete (falls versichert) und Erb- und Familienrechtsschutz (falls versichert).

5.2.5 Bagatellgrenze

In Abweichung zu Art. 17.2.2.2., 18.2.2.2. und 19.2.2.2. gilt eine Bagatellgrenze von EUR 120,00 als vereinbart.

5.2.6 Erb- und Familien-Rechtsschutz

Zusatzprämie jährlich

EUR 10,00 inkl. 11% Vst

5.3 Firmenbereich

5.3.1 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

5.3.1.1 Streitwert

Es gilt eine Streitwertobergrenze von EUR 5.000,00 als vereinbart.

5.3.1.2 Streitwertverdoppelung – prämienfrei

Die Zusatzdeckung Streitwertverdoppelung gemäß 3.2.2 der Produktvereinbarung gilt prämienfrei mitversichert.

5.4 Privatbereich

Voraussetzung für die Gültigkeit der nachfolgenden Punkte ist, dass diese im Rahmen der gewählten Produktvariante, als optionale Zusatzdeckung bzw. prämienpflichtige Zusatzdeckung (ZUS X) in der Polizze angeführt sind.

5.4.1 Plus-Paket prämienfrei

Die Zusatzdeckung Plus-Paket gemäß 3.2.8.2. gilt prämienfrei mitversichert.



6 Annahmerichtlinien – Auszug

Es gelten die Annahmerichtlinien der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft in der jeweils gültigen Fassung. Basis bildet dabei das KundenServiceSystem (KSS) in der jeweils gültigen Version, aus der sich auch die Zulässigkeit der einzelnen Betriebsarten und Deckungserweiterungen ergibt.

Bei Betriebsarten, die nicht über das KSS berechnet werden können, muss eine Anfrage an das KMU-Underwriting-Team erfolgen.

6.1 Allgemein

Vorvertragliche anzeigepflichtige Fragen (§§ 16ff VersVG)

- Bestehen bei anderen Versicherern Rechtsschutzversicherungen?
 >> Angaben zum Vorversicherer
- Sind entsprechende Versicherungen (auch Versicherungen von mitversicherten Personen) bereits durch einen Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst worden?
 >> im Falle von gekündigten Risiken werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Makler gesucht.
- Schadenverlauf
 Bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung bei anderen Versicherern und/oder einer Ablehnung, Kündigung oder einvernehmlichen Auflösung hat der Versicherer in begründeten Fällen das Recht, den Antrag abzulehnen, wenn der Schadenaufwand im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren ein Verhältnis zwischen Prämie und Schadenaufwand von mehr als 60% aufweist.

Bei einem Schadensatz (Verhältnis von Prämie zu Schadenaufwand) des Vorversicherers von mehr als 60% muss das Risiko beim Versicherer vor Beantragung angefragt werden.

In diesen Fällen werden individuelle Lösungen gemeinsam mit dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister – Sprachdienstleister und dem Makler Wokatsch-Felber Versicherungsmakler GmbH gesucht.

6.2 Sanktionsprüfung

Folgende Fragen sind im KSS bei der Angebotsberechnung voreingestellt. Bei von der Voreinstellung abweichender Beantwortung ist eine Angebotslegung nur nach Rücksprache mit dem Underwriting des Versicherers möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Konstellationen gibt, welche nicht angeboten/versichert werden können.

- Handelt es sich um ein Risiko oder einen Betrieb in Österreich und sind keine Risiken außerhalb Österreichs mitversichert? >> Ja
- Erfolgt die Verrechnung zu diesem Vertrag in EUR? >> Ja
- Erzeugt oder handelt der Betrieb mit Waren, die von Sanktionen in gewissen Ländern betroffen sein können (z.B. Waffen, Militärprodukte, Radioaktive Stoffe..)? >> Nein

7 Jahresprämien

Die angeführten Prämien verstehen sich inklusive der 11% Versicherungssteuer.

| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| Basis | EUR | 130,00 |
| Verkehrsbereich | EUR | 30,00 |
| Grundstückeigentum und Miete | EUR | 20,00 |
| Erb- und Familienrechtsschutz | EUR | 10,00 |
| Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz | | |



| | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| Umsatz kleiner als EUR 100.000,00 | EUR | 210,00 |
| Umsatz größer als EUR 100.000,00 | EUR | 250,00 |



